

RS UVS Steiermark 1994/09/09 30.16-60/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1994

Rechtssatz

Einem Kraftfahrzeuglenker müssen die Rechtsfolgen einer flächendeckend verordneten Kurzparkzone i.S.d § 25 Abs 1 und 2 StVO, die keiner zusätzlichen Bodenmarkierungen bedarf und durch weitere Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote nicht unterbrochen wird, bekannt sein.

Schlagworte

Bodenmarkierungen Rechtsirrtum

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at